- 02712

50908398.DOC

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 27, Mai 1997 Az.: 32-622 abgeschlossen

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET TAUBRIED I

Biberach, den 2 7. Mai 1937 In Vertretung

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuches BauGB- vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2254),
Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) in Kraft getreten am 27.01.1990 und Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBI I Nr. 3)

B. Festsetzungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebiets ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet. Der Geltungsbereich umfaßt Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete.

§ 2

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

Jeweils nach Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone):

1. Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Außer den in Absatz 2 zulässigen Einrichtungen werden zugelassen:

Wohnung für Aussichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Leiter.

Nicht zulässig sind:

a) Einzelhandelsgeschäfte mit Ausnahme von Fabrikverkäufen

b) Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes

c) Schrott- und Autowrackplätze

d) Vergnügungsstätten wie z. B. Discotheken, Spielhallen, Bars

2. Eingeschränktes Gewerbegebiet: (Geb) § 8 BauNVO

Zulässig sind: Nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:

- a) Anlagen, für die eine Immissionsschutz- oder Abfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist.
- b) Anlagen, die nachfolgende Geräuschimmissionen überschreiten Tagsüber 60 dB (A). Nachts (20.00 7.00 Uhr) 45 dB (A).

c) Einzelhandelsgeschäfte mit Ausnahme von Fabrikverkäufen.

d) Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes

e) Schrott- und Autowrackplätze

f) Vergnügungsstätten, wie z.B. Discotheken, Spielhallen, Bars.

Zugelassen werden:

Außer den in Abs. 2 zulässigen Einrichtungen werden zugelassen:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Leiter.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 20 BauNVO)

- 1. Geschoßzahl: Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
- 2. Grundflächenzahl (GRZ): Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
- 3. Geschoßflächenzahl (GFZ): Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)
- 4. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstwert.

§ 4

Bauweise (§ 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.

§ 5 Äußere Gestaltung (§ 73 LBO)

Dachform und Dachneigungen:

Für das eingeschränkte Gewerbegebiet wird festgelegt:

Maximal zweigeschossige Gebäude mit Flachdach oder geneigtem Dach (max. 30 °); Kombinationen sind zugelassen. Traufhöhe max. 6,00 m, Firsthöhe max. 9.00 m.

Für das Gewerbegebiet wird festgelegt:

Flaches oder geneigtes Dach, auch in Kombination oder Sonderformen (z.B. Sheddach), stets unter Berücksichtigung der maximalen Gebäude höhe G.H.

2. Gebäudestellung und Sockelhöhen:

Werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim Genehmigungsverfahren festgelegt.

3. Werbeanlagen (§ 2 Abs. VIII LBO):

Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nach § 13 Abs. III LBO überhaupt zulässig sind, dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Sie sind nach §§ 51, 52 II der LBO genehmigungspflichtig. Anlagen der Außenwerbung auf den nicht bebaubaren Flächen sind verboten.

§ 6

Gestaltung der befestigten Flächen sowie der Einfriedungen und der Gemeinschaftsanlagen

- 1. Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind mit Hartbelägen zu versehen; Kies- und Schotterwege sind möglich.
- 2. Grundstückseinfriedungen (§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO):
 - a) Zäune und Hecken
 - Spann- oder Maschendrahtzäune, in die eine freie Bepflanzung einwachsen kann, sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig.
 - Dicht gepflanzte Hecken sind ebenfalls bis zu dieser Höhe erlaubt.
 - b) Mit allen Einfriedungen und Bepflanzungen ist von der Öffentlichen Fahrbahnfläche nicht Gehweg) ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Die Abstände nach dem Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.
- 3. Sichtflächen SW (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch):

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von sichtbehindernder Bepflanzung, Einfriedung und Nutzung über 0,70 m Höhe, gemessen ab OK Fahrbahn, freizuhalten.

4. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern:

Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m , Sockelmauern über 0,20 m sowie Stützmauern sind genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Höhen- und Geländeverhältnisse sind in den Bauvorlagen mit Höhenangaben - bezogen auf NN - im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluß des Nachbargrundstücks darzustellen.

§ 7 Pflanzgebot

- 1. Eine starke Eingrünung des gesamten Baugebiets auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen mit Pflanzgebot ist erwünscht. Auf den Gebieten mit Pflanzgebot (PFG) sind in Absprache mit dem Landschaftspfleger des Landratsamts einheimische Sträucher, Gehölze und Bäume zu pflanzen.
- 2. Unbebaute Flächen innerhalb der Baugrundstücke, soweit sie nicht aus betrieblichen Gründen befestigt werden, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsfläche genutzt werden.

§ 8

Nebengebäude und Garagen

1. Zahl der Stellplätze entsprechend dem Garagenerlaß. Sie sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

aragen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Für Grenzgaragen gilt § 7 Abs. 1 LBO.

Dachformen der Garagen:

Im eingeschränkten Gewerbegebiet: Flach- oder Satteldach (18 - 30°). Im Gewerbegebiet: Flachdach mit Kiesschüttung.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

§ 9
Versorgungsanlagen und Leitungen

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht ebenfalls zu Lasten des Bauenden.

Über die Verkabelung evtl. im Geltungsbereich liegender Stromversorgungs- und Fernsprech-Freileitungen entscheiden die zuständigen Versorgungsunternehmen.

Entlang der Trasse der Abwasserleitung ist ein 2 x 1,50 m breites Leitungsrecht ausgewiesen.

§ 10

Römische Hinterlassenschaften

Das Baugebiet "Taubried I" wird in südwest-nordöstlicher Richtung von der römischen Donautalstraße durchquert und es ist nicht auszuschließen, daß sich im Zuge der baulichen Maßnahmen weitere römische Hinterlassenschaften finden. Die Bauvorhaben in diesem Bereich sollten deshalb zu gegebener Zeit der Archäologischen Denkmalpflege zur Stellungnahme vorgelegt werden. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

Anerkannt:

Ertingen, den 24.02.1997

Bürgermeister

Gefertigt:

Riedlingen, den 4.11.1996

Ina.büro/Funk

Kreis Biberach, Gemeinde Ertingen Baugebiet "Taubried I" in Ertingen - Textteil zum Bebauungsplan

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 6.05.36... beschlossen, den Bebauungsplan "Taubried I" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 07.06.36... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauBG und die Beteiligung de Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 17.06.96.... bis 17.07.96... stattgefunden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom *O.Y. M. 96*.... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans "Taubried I" und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am *CH.M.96......* mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 18.11.96.... bis 17.07.96... öffentlich ausgelgen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.07.3647.42.96 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft. Das Prüfungsergebnis ist den Betroffenen mit Schreiben vom mitgeteilt worden.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 2003 607 M den Bebauungsplan "Taubried I" als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt Ertingen, den 24.2.1997

Petermann, Bürgermeister

Der als Satzung beschlosene Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26 22. 1337 dem Landratsamt Biberach zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Landratsamts ist gem. § 12 BauGB am ...13...06...1997 Sur 14.11. 2019

Der Bebauungsplan tritt gem. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.